



Auflageexemplar

Personalreglement

Version	Datum	Inhalt
1.0	15.01.2019	Entwurf z.H. Gemeinderat
1.1	19.02.2019	Entwurf zH Gemeinderat nach Klausur
1.2	21.03.2019	Entwurf zH Gemeinderat
1.3	26.03.2019	Auflageexemplar zH Gemeindeversammlung 26.06.2019

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
ANHANG I.....	6
ANHANG II.....	7
1. BEHÖRDENMITGLIEDER.....	7
2. ANGESTELLTE	7
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN.....	8
AUFLAGEZEUGNIS	9

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Höchstetten wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt während des ordentlichen Dienstverhältnisses:
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal: 3 Monate.
a) GemeindeschreiberIn und FinanzverwalterIn: 6 Monate
b) Der Gemeinderat kann einer kürzeren Kündigungsfrist zustimmen, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.
Der Gemeinderat regelt die Austrittsmodalitäten innerhalb der Probezeit.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- ² Eine Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen.
- Aufstieg **Art. 6** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- ² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

- ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
- a) von der individuellen Leistung
 - b) vom individuellen Verhalten
 - c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
 - d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 8 ¹ Der jeweilige Gemeindepräsident ist für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

² Es geht dabei wie folgt vor:

- a) Es führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) Es gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt (geben) ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Es unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 9 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 10 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 11 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal **Fr. 500.00** im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 12 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, kann der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten lassen.
Stellenausschreibung	Art. 13 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 14 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämien für Berufs- und Nichtberufsunfälle trägt die Gemeinde.
Taggeldversicherung	Art. 15 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.
Pensionskasse	Art. 16 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. Die anfallenden Prämien werden je zur Hälfte durch den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber finanziert.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 17 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 18 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 19 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 03. Dezember 2012 , auf.
---------------	---

Die Versammlung vom 26. Juni 2019 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin

Die Sekretärin

K. Mumenthaler

B. Christen

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Höchstetten werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiber	GKL 19
b) Finanzverwalter	GKL 17
c) AHV-Zweigstellenleiter	GKL 17
d) Verwaltungsangestellter	GKL 9

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent- schädigung</u>	<u>Stundenent- schädigung</u>
1.1	<u>Gemeindeversammlung</u> GemeindepräsidentIn	Fr. 400.00	
1.2	<u>Gemeinderat</u>		
1.2.1	PräsidentIn	Fr. 2'000.00	
1.2.2	VizepräsidentIn	Fr. 400.00	
1.2.3	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
1.2.4	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.3	<u>Wahlausschuss</u>		
1.3.1	Pro Abstimmung wird den Mitgliedern je ein Sitzungsgeld von Bei Nationalrats- und Grossratswahlen wird allen Mitwirkenden zusätzlich ein einfaches Znüni und Abendessen offeriert	Fr. 45.00	
1.4	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		

2. Angestellte

			<u>Stundenent- schädigung **</u>
2.1	<u>Entschädigungen pro Jahr</u> Keine Funktionen		
2.2	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>		
2.2.1	Anzeigerverträgerin (pro Beilage)	Fr. 20.00	
2.2.2	Ackerbaustelle		Fr. 30.00
2.2.3	Leiter wirtschaftliche Landesversorgung		Fr. 30.00
2.2.4	Siegelungsbeamter (Im Gebührenreglement festgelegt)		Fr. 27.00
2.2.4	übrige Funktionärinnen / Funktionäre der Ge- meinde		Fr 30.00
2.3	<u>Feueraufseherin / Feueraufseher</u>	Fr. 27.00	

2.3.1	Feuerschau pro kontrolliertes Gebäude	Im Gebühren- reglement geregelt
2.3.2	Feuerschau für allfällige Nachkontrollen	
2.3.3	Festlegen von Brandschutzvorschriften pro be- handeltes Gesuch	
2.3.4	Sonstige Tätigkeiten pro Stunde	
2.4	<u>Gemeinwerk</u>	
2.4.1	Wegmeister	Fr. 30.00
2.4.2	Die Entschädigungen für Maschinen- und Werkzeugkosten erfolgt nach den jeweils gültigen FAT-Ansätzen	

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte und beamtete Personen	
	a) Ganztages-sitzung (ab 5 Stunden)	Fr. 180.00
	b) Halbtages-sitzungen (ab 3 Stunden)	Fr. 90.00
	c) Sitzung ab 1 Stunde	Fr. 45.00
	d) Sitzung bis 1 Stunde	Fr. 25.00
3.2	<u>Spesen</u> Gemeinderat; Private Infrastruktur (Telefonate usw.)	Fr. 250.00
3.3	<u>Reisespesen</u> Bahn-billet 2. Klasse oder Fr. 0.65 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeinde-verbandsgebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.	
3.4	<u>Besondere Aufträge</u> Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für Gemeinwerkarbeiter gemäss Ziff. 2.4.1 hievor.	

Die Stundenentschädigung der Angestellten gem. Ziffer 2 untersteht **nicht der Teuerungszulage.

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Höchstetten,

Die Gemeindeschreiberin:

B. Christen